

NICHTS **IST FÜR DIE** **EWIGKEIT -**

REFORM DES PERSONEN- **GESELLSCHAFTSRECHTS -** **PRÜFEN SIE IHRE BAG-** **VERTRÄGE**

Ein Beitrag von den Rechtsanwälten Christian Gerdts und Boike Rabe

Kieferorthopädische Berufsausübungsgemeinschaften sind aus berufs- und vertragszahnrechtlichen Gründen in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder einer Partnerschaftsgesellschaft (PartG) zu betreiben. Der Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags für eine solche Berufsausübungsgemeinschaft ist in rechtlicher Hinsicht keine zwingende Voraussetzung für die Gründung einer solchen kieferorthopädischen Kooperation. Jedoch hat es sich seit jeher aus gesellschaftsrechtlichen Gründen stets empfohlen, einen solchen schriftlichen Gesellschaftsvertrag für eine kieferorthopädische Berufsausübungsgemeinschaft abzuschließen. In vertragszahnrechtlicher Hinsicht ist zudem ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag dem Zulassungsausschuss vorzulegen, um die erforderliche Genehmigung für die Berufsausübungsgemeinschaft erteilt zu bekommen.

Der Sinn und Zweck des Abschlusses eines Gesellschaftsvertrags für eine Berufsausübungsgemeinschaft besteht darin, die Zusammenarbeit in dieser Kooperation zwischen den beteiligten Gesellschaftern zu regeln. Insbesondere bietet der Gesellschaftsvertrag die Möglichkeit, im Rahmen des rechtlich Zulässigen von den gesetzlichen Regelungen des Gesellschaftsrechts abzuweichen.

Das derzeit geltende Personengesellschaftsrecht stammt in großen Teilen, nämlich die Regelungen der §§ 705 ff. BGB, die das Recht der GbR - die in der Praxis am häufigsten gewählte Rechtsform einer Berufsausübungsgemeinschaft - betreffen, aus dem Jahr 1900, in dem das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten ist. Diese Regelungen sind seitdem vielfach durch die Rechtsprechung, nicht den Gesetzgeber, fortentwickelt worden.

Die bereits abgeschlossenen Gesellschaftsverträge für kieferorthopädische Berufsausübungsgemeinschaften werden von ihren Gesellschaftern nach Erfahrung der Verfasser dieses Beitrags zumeist während des Bestands der Berufsausübungsgemeinschaft nicht mehr darauf geprüft, ob die seinerzeit getroffenen Vereinbarungen noch zeitgemäß sind und weiterhin dem Willen der Gesellschafter entsprechen, obwohl eine solche regelmäßige Kontrolle sinnvoll und zumeist auch anwaltlich empfohlen ist.

Aktueller Anlass für eine solche Kontrolle und Prüfung der bereits bestehenden Gesellschaftsverträge für kieferorthopädische Berufsausübungsgemeinschaften sollte nun aber eine zum Jahreswechsel anstehende Gesetzesänderung sein:

Am 01.01.2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft. Dieses Gesetz enthält eine umfassende Reform des Personengesellschaftsrechts und ist nicht nur für Kieferorthopäden, die sich zu Berufsausübungsgemeinschaften zusammengeschlossen haben, von hoher Relevanz. Die gesetzlichen Änderungen haben auch Auswirkungen auf Praxisgemeinschaften und auf Medizinische Versorgungszentren (MVZ), soweit diese ebenfalls in der Rechtsform der GbR oder der Partnerschaftsgesellschaft betrieben werden.

Im Folgenden sollen einige der wesentlichen Änderungen, die das MoPeG für kieferorthopädische Berufsausübungsgemeinschaften, Praxisgemeinschaften oder als Personengesellschaft organisierte MVZ mit sich bringen wird, vorgestellt werden.

▪ Änderung der Regelungen zur Gewinn- und Verlustverteilung

Bislang sieht das Gesetz vor, dass jeder Gesellschafter einer GbR „ohne Rücksicht auf die Art und die Größe seines Beitrags“ einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust der Gesellschaft hat, wenn vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde. Mit Inkrafttreten des MoPeG am 01.01.2024 findet die Regelung des § 709 Abs. 3 BGB n. F. Anwendung. Nach jener Vorschrift richtet sich – sofern im Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist – dann der Anteil der Gesellschafter an Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen.

Sind keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart worden, richten sich die Anteile am Gewinn und Verlust nach dem vereinbarten Wert der Beiträge der beteiligten Gesellschafter. Erst wenn auch die Werte der Beiträge nicht vereinbart worden sind, hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags den gleichen Anteil am Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Somit erfährt die gesetzliche Regelung zur Beteiligung von Gesellschaftern an Gewinn und Verlust der Gesellschaft zum Jahreswechsel eine zentrale Änderung. Diese Änderung mag grundsätzlich wirtschaftlich gut nachvollziehbar sein. Wenn jedoch von dieser gesetzlichen Regelung abgewichen werden soll, bedarf es einer eindeutigen vertraglichen Abrede zur Gewinn- und Verlustbeteiligung.

▪ Änderungen der Regelung zur Stimmkraft

Nach derzeitiger Rechtslage hat jeder Gesellschafter einer GbR bei Fassung von Gesellschafterbeschlüssen jeweils ein gleichwertiges Stimmrecht nach Köpfen, soweit der Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen vorsieht. Auch insoweit sieht § 709 Abs. 3 BGB n. F. ab dem 01.01.2024 eine wesentliche Änderung vor. Entsprechend zu den Regelungen zur Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft soll sich die Stimmkraft vorrangig nach den Beteiligungsverhältnissen und hilfsweise nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der von den Gesellschaftern geleisteten Beiträge richten. Nur dann, wenn weder über die Beteiligungsverhältnisse noch über den Wert der Beiträge Vereinbarungen getroffen worden sind, soll jeder Gesellschafter die gleiche Stimmkraft haben.

Nach Erfahrung der Verfasser dieses Artikels weisen gerade die gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen über die Beschlussfassung innerhalb kieferorthopädischer Berufsausübungsgemeinschaften und über die Stimmkraft der einzelnen Gesellschafter Defizite auf, sodass zu vermuten ist, dass insbesondere die gesetzliche Neuregelung zur Stimmkraft in kieferorthopädischen Berufsausübungsgemeinschaften eine erhebliche Rolle spielen dürfte.

Wenn hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer klaren vertraglichen Regelung, die bei vertragszahnärztlichen Berufsausübungsgemeinschaften auch den von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aufgestellten Grundsätzen zur Ausübung des freien Berufs i. S. d. § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV genügen muss.

▪ Eintragung in das Gesellschaftsregister

Gesellschaften bürgerlichen Rechts können sich künftig in ein Gesellschaftsregister eintragen lassen. Die Gesellschaft ist dann verpflichtet, als Namenszusatz die Bezeichnung „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ zu führen. Eine Pflicht zur Eintragung in das Gesellschaftsregister besteht insbesondere dann, wenn die Gesellschaft Eigentümerin einer Immobilie, z. B. der Praxisimmobilie, ist. Ohne die Eintragung im Gesellschaftsregister kann die GbR ab dem 01.01.2024 keine grundbuchlich relevanten Rechtsgeschäfte vornehmen, also beispielsweise Immobilien erwerben oder veräußern. Es besteht eine Voreintragungspflicht.

Aber auch die fakultative – also nicht gesetzlich verpflichtende – Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister kann aufgrund der sich hieraus ergebenden Publizität Vorteile mit sich bringen, die im Einzelfall abgewogen werden sollten.

▪ Strukturänderung und Haftungsreduzierung

Das MoPeG eröffnet nun die Möglichkeit für Freiberufler, die Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft (OHG), der Kommanditgesellschaft (KG) sowie der GmbH & Co. KG zu nutzen. Damit kann eine Haftungsreduzierung der Gesellschafter einhergehen. Einzig die dafür notwendige Anpassung der berufsrechtlichen Regelungen fehlt bisher. Werden die berufsrechtlichen Regelungen angepasst, können sich sinnvolle neue Gestaltungsmöglichkeiten ergeben, die jedoch sorgfältig abgewogen werden müssen.

▪ Umwandlung einer BAG in ein in der Rechtsform einer GmbH betriebenes MVZ

Kieferorthopäden, die ihre Berufsausübungsgemeinschaften oder MVZ in der Rechtsform der GbR betreiben, können ihre Gesellschaften ab dem 01.01.2024 unkomplizierter in eine GmbH umwandeln, die als MVZ-Trägergesellschaft fungiert. Den Weg der Umwandlung zu wählen ist sinnvoll, damit die Gesellschaft ihre rechtliche Identität und wirtschaftliche Kontinuität behält.

Nach derzeit geltendem Recht ist eine Umwandlung einer GbR in eine GmbH ohne gesellschaftsrechtlichen Zwischenschritt nicht möglich. Stattdessen muss der Umweg über eine zu gründende Partnerschaftsgesellschaft (PartG) beschritten werden, die gemäß § 191 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 UmwG ein sog. formwechselnder Rechtsträger ist und so in die gewünschte Rechtsform einer GmbH wechseln kann.

Ab dem 01.01.2024 wird die im Gesellschaftsregister eingetragene GbR in den Kanon formwechselnder Rechtsträger aufgenommen. So kann sie umwandlungsrechtlich direkt in eine GmbH umgewandelt werden. Die Gründung einer PartG ist damit nicht mehr erforderlich.

▪ Kündigungsfristen und Rechtsfolgen einer Kündigung

Bisher konnte ein Gesellschafter einer auf unbeschränkte Zeit eingegangenen Berufsausübungsgemeinschaft – soweit keine abweichende vertragliche Abrede getroffen wurde – jederzeit ohne Beachtung von Kündigungsfristen die Kündigung erklären, außer zur Unzeit. Zum 01.01.2024 wird nun eine gesetzliche Kündigungsfrist für Gesellschaften bürgerlichen Rechts von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres eingeführt. Selbstverständlich können aber im Gesellschaftsvertrag auch weiterhin hiervon abweichende, insbesondere längere Kündigungsfristen vereinbart werden.

Während bislang die Kündigung oder der Tod eines Gesellschafters nach dem Gesetz die Beendigung der Gesellschaft und somit ihre Auflösung zur Folge hat, sofern der Gesellschaftsvertrag einer Berufsausübungsgemeinschaft nichts Abweichendes beinhaltet, sieht das Gesetz ab dem 01.01.2024 eine hiervon abweichende Regelung vor, die sich derzeit schon häufig in Gesellschaftsverträgen von kieferorthopädischen Berufsausübungsgemeinschaften wiederfindet.

Gemäß § 723 Abs. 1 BGB n. F. führen der Tod und die Kündigung eines Gesellschafters ebenso wie die Ausschließung eines Gesellschafters oder dessen Insolvenz zu dessen Ausscheiden und nicht mehr zu einer Auflösung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird dann von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat sodann Anspruch auf Abfindung des Werts seines Gesellschaftsanteils. Solange bestehende Gesellschaftsverträge von kieferorthopädischen Berufsausübungsgemeinschaften keine hiervon abweichenden Regelungen beinhalten, z. B. weil die bislang im Gesetz für den Fall einer Kündigung oder des Todes eines Gesellschafters vorgesehene Auflösung der Berufsausübungsgemein-

schaft intendiert war, ergibt sich hieraus eine Änderung der Rechtsfolge, die von der intendierten Rechtsfolge der Gesellschafter abweicht.

Auch diese Gesetzesänderung bietet somit Anlass, die bestehenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen Ihrer kieferorthopädischen Berufsausübungsgemeinschaft daraufhin überprüfen zu lassen, ob diese unter Zugrundelegung der sich zum 01.01.2024 ändernden Gesetzeslage noch dem gemeinsamen Wunsch der Gesellschafter entspricht.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten, exemplarisch aber nicht abschließend aufgeführten Gesetzesänderungen ist es ratsam, bestehende Gesellschaftsverträge für kieferorthopädische Berufsausübungsgemeinschaften, Praxisgemeinschaften und MVZ, die in der Rechtsform einer GbR oder einer Partnerschaftsgesellschaft betrieben werden, anwaltlich durch einen im Gesellschaftsrecht der Heilberufe spezialisierten Rechtsanwalt, z. B. durch die Verfasser dieses Beitrags, prüfen und – soweit gewünscht – aktualisieren zu lassen. Durch Anpassungen der gesellschaftsvertraglichen Abreden können unpassende gesetzliche Regelungen zumeist durch die Gesellschafter abbedungen werden.

Zudem kann bei dieser Gelegenheit auch abgeklärt werden, ob alle vertragszahnärztlichen Vorgaben, die durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an Berufsausübungsgemeinschaften konkretisiert werden, hinreichend berücksichtigt sind, um auf diese Weise etwaige Regressrisiken und sonstige vertragszahnärztliche Sanktionen auszuschließen. ■

KONTAKT

Christian Gerdts

Fachanwalt für Medizinrecht

Boike Rabe

Rechtsanwalt

(Interessenschwerpunkt
Gesellschaftsrecht)

CausaConcilio Rechtsanwälte

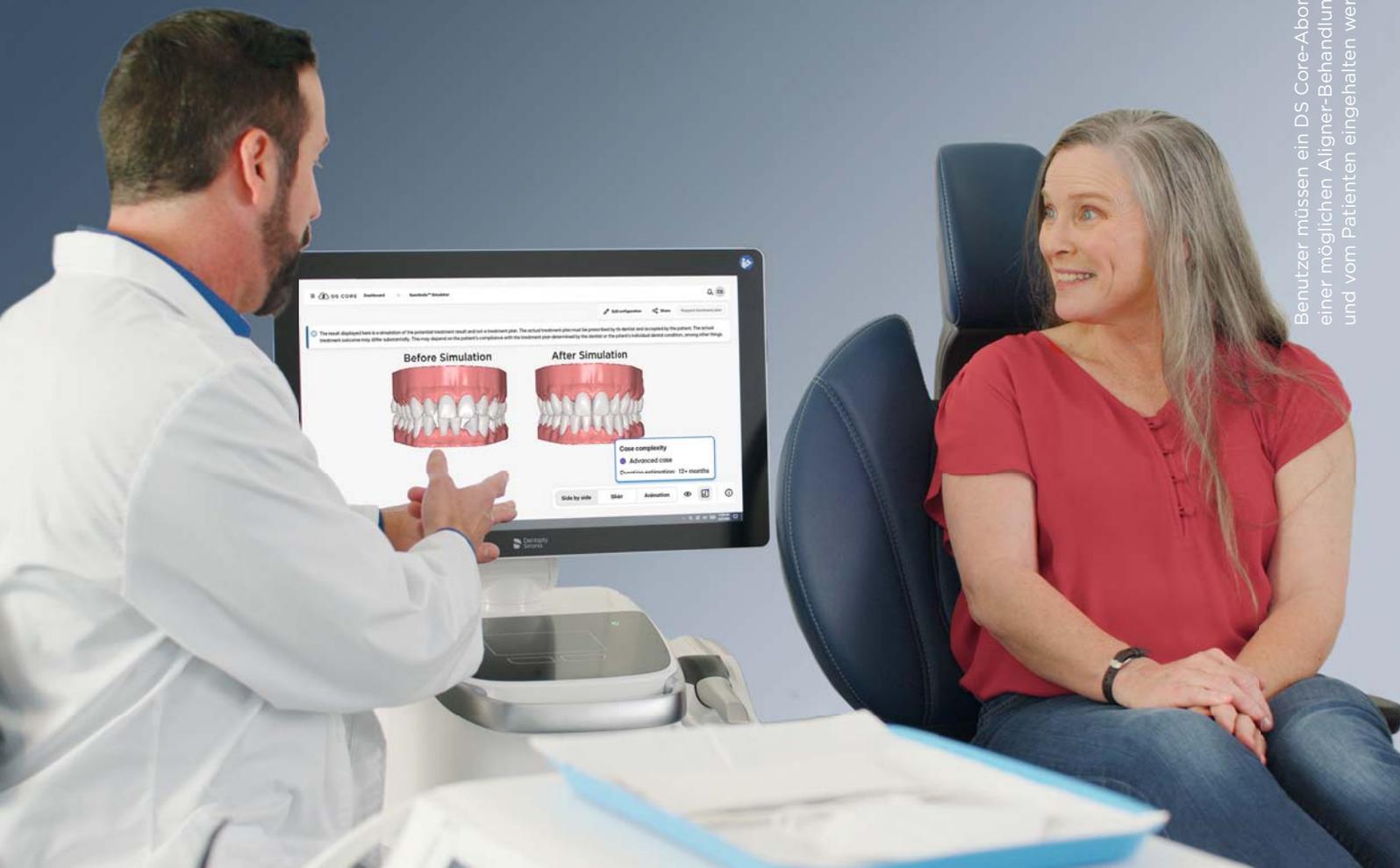
Hamburg Kiel Flensburg Schönberg

www.causaconcilio.de



SureSmile™ Simulator

Geben Sie einen Ausblick
auf das neue Lächeln



Benutzer müssen ein DS Core-Abonnement und Primescan IOS haben. Die angezeigten Ergebnisse sind eine Simulation einer möglichen Aligner-Behandlung und nicht ein vorgeschriebener Behandlungsplan, der vom Zahnarzt angeordnet und vom Patienten eingehalten werden muss. Tatsächliche Behandlungsergebnisse können erheblich abweichen.



Weitere Informationen unter:
dentsplysirona.com

 Dentsply
Sirona